

(5) Haben die Partner im Vertrag keine Vereinbarung über den Reinigungsgrad des Instandsetzungsgegenstandes getroffen, so ist dieser in grob gereinigtem Zustand zuzuführen. Verletzt der Besteller diese Verpflichtung, hat er dem Leistenden die dadurch verursachten Kosten zu bezahlen. Die Durchführung der Instandsetzung darf aus diesem Grunde nicht verweigert werden.

Durchführung der Instandsetzung

§52

(1) Der Leistende hat die Instandsetzung entsprechend den zwischen den Partnern geschlossenen Verträgen, den geltenden Instandsetzungs-Vorschriften und Dokumentationen durchzuführen. Der Besteller ist, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, verpflichtet, den Leistenden dazu die bei ihm vorhandenen erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

(2) Bei Hauptinstandsetzungen hat der Leistende alte Bordwerkzeuge, Zubehörteile, Sonderausrüstungen und Verbrauchsmaterial durch neue, nach der vom Besteller festgelegten Norm zu ergänzen und zu ersetzen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Stellt der Leistende während der Instandsetzung fest, daß die Ausführung zusätzlicher Arbeiten erforderlich ist, hat er, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, den Besteller davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, diese Arbeiten durchzuführen.

(4) Der Leistende hat bei der Instandsetzung festgestellte Mängel, die die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Instandsetzungsgegenstandes beeinträchtigen oder die dafür anzuwendenden Sicherheitsvorschriften verletzen, unter Hinweis auf die möglichen Auswirkungen, im Prüfbericht oder im Übergabe/Übernahmeprotokoll aufzuführen, sofern der Besteller seine Zustimmung zur Beseitigung dieser Mängel nicht gegeben hat.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 3 und 4 der Instandsetzungsvertrag aufgehoben oder im Falle -des Abs. 4 die Instandsetzungsleistung nicht weitergeführt, so ist der Besteller verpflichtet, das bereits Geleistete zu vergüten, es sei denn, die Vertragsaufhebung oder die Unmöglichkeit der Erfüllung ist durch den Leistenden verursacht worden.

(6) Ersetzte Teile, die vom Leistenden nicht an den Besteller zurückzugeben sind und weiter verwendet werden können, sind dem Besteller zu vergüten, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

(7) Der Leistende ist verpflichtet, dem Besteller auf Anforderung Instandsetzungserfahrungen, z. B. Materialverbrauchsnormen, Zeitangaben, Prüf- und Meßanweisungen mitzuteilen bzw. zu übergeben. Entstehen dadurch dem Leistenden zusätzliche Kosten, sind diese vom Besteller gegen gesonderte Berechnung zu bezahlen.

§53

(1) Die industrielle Instandsetzung importierter spezieller Erzeugnisse hat vom Leistenden entsprechend den Dokumentationen des Herstellerlandes unter Berücksichtigung der für die Nutzung in den bewaffneten Organen bestätigten Veränderungen zu erfolgen.

(2) Bei der Instandsetzung vorzunehmende konstruktive oder andere Abweichungen vom ursprünglichen Erzeugnis bedürfen des schriftlichen Auftrages bzw. der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

(3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Instandsetzungsarbeiten (Gerät außer Betrieb) sind die in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit einzuhalten.

(4) Die Inbetriebnahme importierter spezieller Erzeugnisse im Bereich des Leistenden, z. B. zu Kontroll-, Prüf- und Abnahmezwecken hat auf der Grundlage der Festlegungen des Herstellerlandes bzw. der militärischen Dienstvorschrift zu erfolgen.

§54

Gefahrtragung

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung für die dem Leistenden zur Instandsetzung übergebene Sache trägt, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, der Besteller.

(2) Die Gefahr für die Instandsetzungsleistung trägt der Leistende bis zur Abnahme der Leistung durch den Besteller, soweit die Partner nichts anderes vereinbart haben.

§ 55

Gesetzlicher Garantiezeitraum

(1) Für die Instandsetzung nachstehend aufgeführte Erzeugnisse gelten für die Garantie folgende Mindestfristen, gerechnet vom Tage der Übernahme durch den Besteller, sofern in anderen gesetzlichen Bestimmungen keine längeren Fristen vorgeschrieben sind:

- a) für Erzeugnisse der Elektrotechnik/Elektronik, Feinmechanik/Optik sowie Mechanisierungseinrichtungen zum Verlegen und Aufnehmen von Kabeln 12 Monate
- b) für Erzeugnisse der Fahrzeugindustrie einschließlich Baugruppen und Bauteile 6 Monate, höchstens jedoch 5 000 km
- c) für Erzeugnisse der Landmaschinen- und Traktorenindustrie 6 Monate, höchstens jedoch 500 Betriebsstunden
- d) für den Instandsetzungsumfang aller Überholungsprozesse bei Flugzeugen und deren Ausrüstung (Triebwerke, Aggregate, Geräte und Baugruppen) 6 Monate
- e) für alle übrigen Erzeugnisse 6 Monate.

(2) Entsprechend der Eigenart bestimmter Erzeugnisse und der Besonderheiten ihres Gebrauches sollen die Partner im Vertrag entsprechend Abs. 1 eine Garantie nach Betriebsstunden oder Anzahl der Einsatzmöglichkeiten vereinbaren. Für Sonderausrüstungen bei Flugzeugen ist die Garantieverpflichtung des Instandsetzungsbetriebes im Vertrag festzulegen.

(3) Übernimmt der Leistende gegenüber einem anderen Auftraggeber für Instandsetzungen an gleichen oder gleichartigen Erzeugnissen weitergehende Garantie, so ist dies auf Verlangen des Bestellers vertraglich zu vereinbaren.

(4) Bei Hauptinstandsetzungen erstreckt sich die Garantie auf alle Baugruppen, Bauteile und Ausrüstungen, auf Sonderausrüstungen jedoch nur, wenn deren